

Die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse: Hinweise und Empfehlungen für die Schulen

Der Runderlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 1.7.2014 regelt unter anderem die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Der Erlass ist wegen der erhöhten Zuwanderung in den vergangenen drei Jahren in niedersächsischen Schulen verstärkt zur Anwendung gekommen. Die dabei gemachten Erfahrungen werden in den folgenden Hinweisen und Empfehlungen zusammengefasst.¹

1. Förderliche Rahmenbedingungen für die schulische Arbeit

Die Beschulung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse gelingt am besten, wenn sie sich auf zwei Pfeiler stützt.

(1) Die Schule selbst ist gut aufgestellt: Es gibt eine verantwortliche Person für den Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ), an der Schule haben sich bzw. sind mehrere Lehrkräfte für DaZ-Unterricht und für sprachsensiblen Fachunterricht qualifiziert, und es stehen ein geeigneter Raum bzw. Räumlichkeiten sowie Materialien für den Unterricht zur Verfügung.

(2) Die behördliche Unterstützung wird genutzt: Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde stehen u. a. die Sprachbildungszentren – Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung, die Schulpsychologie, die Schulentwicklungsbe-

¹ Die „Hinweise und Empfehlungen für die Schulen“ wurden von einer vom Niedersächsischen Kultusministerium eingesetzten Kommission erarbeitet.

ratung und die Fachberatung für Unterrichtsqualität zur Verfügung. Die Sprachbildungszentren bieten den Schulen Beratung an und vernetzen sie. Die Regionalen Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung und in bestimmten Fällen das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung führen bedarfsgerechte Fortbildungsveranstaltungen durch. Die Schule greift regelmäßig auf diese Unterstützungsangebote zurück. Außerdem nutzt sie Angebote von weiteren außerschulischen Partnern (z. B. Bildungsregionen).

2. Förderung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Sofern die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung betreut werden, erhalten sie bereits dort eine erste Orientierung über die deutsche Sprache und die deutsche Kultur im Rahmen der Interkulturellen Lernwerkstatt. Ihre Sprachkenntnisse und ihre schulische Vorbildung werden erfasst. Beim Wechsel von der Erstaufnahmeeinrichtung in die Schule wird ihr Lernstand in einem Bericht, dem EAE-Basisbogen, dokumentiert, der den Erziehungsberechtigten zur Weitergabe an die Schule ausgehändigt wird. Dieser EAE-Basisbogen wird der Schule beim Erstgespräch bzw. der Anmeldung übergeben, damit die Schule die dort enthaltenen Informationen nutzen kann.

3. Aufnahme in die Grundschule

Mit der Begründung eines Wohnsitzes in Niedersachsen beginnt die Schulpflicht, und damit setzt der Anspruch der / des neu Zugewanderten auf Beschulung ein. Kinder im Grundschulalter werden in der Regel in der Schule aufgenommen, in deren Einzugsgebiet die Wohnung liegt.

Wo dieses Prinzip auf Umsetzungsschwierigkeiten stößt, kontaktiert die Schulleitung die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten und den Schulträger, um vor Ort unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eine gemeinsame Lösung zu finden. Zum einen soll eine ausgewogene Zusammensetzung der Schülerschaft erreicht, zum anderen die DaZ-Fachkompetenz einzelner Schulen genutzt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler in den Klassenstufen 1 und 2 oft gemeinsam mit den anderen Kindern alphabetisiert werden können, sofern sie bei Bedarf zusätzliche DaZ-Förderung erhalten (siehe Punkt 5).

4. Aufnahme in eine weiterführende Schule

Ältere neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Niedersachsen werden in eine weiterführende Schule aufgenommen. Bei der Wahl der weiterführenden Schule werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule informiert (u. a. mit mehrsprachigem Informationsmaterial) und beraten (z. B. auf der Grundlage des EAE-Basisbogens).

Bei Bedarf wird ein Runder Tisch einberufen, an dem die Niedersächsische Landesschulbehörde (Sprachbildungszentrum), der Schulträger (Bildungsregion) und die Schulen mitwirken. Maßgeblich ist die Frage, an welcher Schule die Schülerin / der Schüler die ihren / seinen Begabungen und ihrer / seiner Bildungsbiografie entsprechende Förderung erhält. Es handelt sich um die Aufnahme in die Schule, nicht lediglich in eine DaZ-Fördermaßnahme.

Darüber hinaus verfolgt der Runde Tisch das Ziel einer optimalen Nutzung schulischer Ressourcen. Dabei ist einerseits zu bedenken, dass langfristige Integration eine ausgewogene Zusammensetzung der Schülerschaft voraussetzt. Andererseits

ist es sinnvoll, dass an bestimmten Schulen vorhandene Fachkompetenz in vollem Umfang genutzt wird.

5. Sprachaneignungsphase und Regelunterricht

Beim Schulbesuch liegt für die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler anfänglich der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache. Die intensive Sprachaneignungsphase verlangt systematischen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache mit dem Ziel des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. Curriculare Vorgaben „Deutsch als Zweitsprache“).

Dieser Unterricht findet nach Möglichkeit in einer DaZ-Lerngruppe statt (Sprachlernklasse, Förderkurs Deutsch, Förderunterricht). Er verlangt aufgrund der unterschiedlichen Begabungen und Bildungsbiografien von der Lehrkraft ein hohes Maß an Binnendifferenzierung und Einzelförderung und von den Lernenden Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Lernen. Für das selbstständige Lernen werden geeignete Unterrichtsmaterialien in ausreichendem Umfang bereitgehalten. Schülerkenntnisse in anderen Sprachen, darunter die Herkunftssprachen und Englisch, werden wertschätzend wahrgenommen und nach Möglichkeit lernfördernd genutzt.

Im Hinblick auf die zu erreichende Integration sollen die Schülerinnen und Schüler daneben von Anfang an mit zunehmenden Anteilen in ausgewählten (zumeist weniger sprachintensiven) Fächern am Unterricht ihrer künftigen Regelklasse teilnehmen. Für die Auswahl der Fächer sind außerdem die mitgebrachten Vorkenntnisse und Interessen zu berücksichtigen. Der Übergang von der DaZ-Lerngruppe in den Regelunterricht verlangt ein individuelles Übergangsmanagement, für das die Schule teilweise die ihr für die Sprachförderung bereitgestellten Ressourcen nutzen kann, z. B. über das besondere Sprachförderkonzept (3.5 im o. g. Erlass).

6. Durchgehende Sprachbildung

Der Sprachlernprozess der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ist mit dem Übergang in den Regelunterricht nicht abgeschlossen, da mit dem Erreichen von Niveaustufe B1 Deutsch als Bildungssprache noch nicht sicher beherrscht wird. Es sind Anschlussmaßnahmen nötig, für die der Schule Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Neben diesem additiven Förderunterricht sollte den neu Zugewanderten die durchgängige Sprachbildung für alle zugutekommen, wie sie als Teil des Schulprogramms festgehalten werden kann. In diesem Rahmen nehmen die Lehrkräfte aller Fächer die Integration dieser Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht als eigene Aufgabe wahr. Sie bilden sich für diese Aufgabe fort. Die Schule bietet oder vermittelt ihnen, ggf. mit Unterstützung der Sprachbildungszentren, Fortbildungsangebote zum sprachsensiblen Fachunterricht. Die Fachkonferenzen verankern in Anlehnung an die Grundsatzentwürfe und curricularen Vorgaben Bausteine des sprachsensiblen Fachunterrichts in den schuleigenen Arbeitsplänen des jeweiligen Fachs.

7. Integrationsförderung

Die Gestaltung eines gemeinsamen Schullebens mit den neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist Aufgabe der Schulentwicklung. Die Schule schafft Anlässe für die Begegnung im Unterricht und außerhalb. Sie bietet Hilfen und Anreize, sich untereinander besser kennenzulernen und gemein-

same Interessen zu entdecken und zu pflegen. Sie nimmt solche Module zum interkulturellen Lernen in die schuleigenen Arbeitspläne auf.

Hier sind sowohl Begegnungen mit Gleichaltrigen als auch mit älteren Schülerinnen und Schülern wichtig; diese können eine Vorbildrolle übernehmen. Die Aufgaben der Peers sollten jedoch altersgerecht gewählt werden und überschaubar bleiben. Ihr Engagement sollte von den Lehrkräften aufmerksam begleitet und gezielt unterstützt werden.

8. Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, Schulwechsel

Wie bei jeder Schülerin und jedem Schüler dokumentiert die Schule die individuelle Lernentwicklung der neu Zugewanderten kontinuierlich. Sie prüft dabei, ob die eigene Schule oder eine andere eine Beschulung nach Begabung und Bildungsbiografie am besten gewährleistet. Falls ein Schulwechsel bzw. Schulformwechsel geboten erscheint, wird dieser – wie auch sonst üblich – nach entsprechender Entscheidung der Klassenkonferenz der Regelklasse mit der vorgesehenen aufnehmenden Schule abgestimmt und nach eingehender Beratung mit der bzw. dem Betroffenen und den Erziehungsberechtigten umgesetzt.

Bei der Vorbereitung eines Schulwechsels kann ein örtlicher Runder Tisch hilfreich sein. Die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung aus der vorherigen Beschulung wird an die aufnehmende Schule weitergegeben und, wo nötig, von der abgebenden Schule erläutert.

9. Ziel der Beschulung, Fremdsprachenaufgaben

Ziel ist der Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses, mindestens des Hauptschulabschlusses. Deshalb ist nach Möglichkeit spätestens nach einem Jahr die Schulform anzuwählen, deren Abschluss für die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler, auch unter Berücksichtigung des Alters, erreichbar erscheint. Die abschlussorientierte Begleitung ist eine wichtige Aufgabe von Schule, für die – wie für das Übergangsmanagement – schulische Ressourcen für die Sprachförderung teilweise eingesetzt werden können.

Für die Fremdsprachenaufgaben zum jeweiligen Abschluss gilt, dass vorhandene Kenntnisse anderer Sprachen (z. B. Familiensprache) über Sprachfeststellungsprüfungen als Ersatzleistung herangezogen werden können. Dies sollte jedoch nur dann geschehen, wenn das Ziel der erfolgreichen Teilnahme am regulären Fremdsprachenunterricht nicht erreichbar erscheint. Deshalb werden Sprachfeststellungsprüfungen in den Klassenstufen 5 bis 7 in der Regel nicht durchgeführt. Insbesondere der Erwerb von Englischkenntnissen hat für den späteren Erfolg in Ausbildung und Beruf großen Nutzen, weshalb darauf nicht verzichtet werden sollte, sogar wenn die Pflichtaufgabe für den Schulabschluss durch eine Sprachfeststellungsprüfung abgedeckt wird.

10. Zeugnisse und Bescheinigungen über Lernerfolge

Es ist wichtig, dass die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler ihre Lernerfolge bescheinigt bekommen. Die Schule nutzt dazu die Zeugnisformulare im Rahmen der Vorgaben und kann sie durch den Hinweis auf zusätzliche Bescheinigungen unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis ergänzen. Entsprechende Bescheinigungen können dem Zeugnis als Anlage beigefügt werden.

Die Schule ermuntert die DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler darüber hinaus, sich vorhandene Kenntnisse und Kompetenzen anerkennen zu lassen, z. B. Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache (etwa Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I) oder in Fremdsprachen.

11. Fortführung des Schulbesuchs an einer berufsbildenden Schule

Bei älteren neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern (ab 15 Jahren) stellt die Beschulung in berufsbildenden Schulen vielfach eine gute Lösung dar. Die BBS liefern mit ihrer Orientierung auf die qualifizierte Erwerbstätigkeit einen wertvollen Motivationsschub für die Lernenden. Diese können sich im Rahmen von Praktika im Berufsalltag bewähren. Die Jugendlichen merken außerdem, welche schulischen Kenntnisse sie für eine vollwertige Berufstätigkeit in dem jeweiligen Bereich noch benötigen, und erhalten die Gelegenheit, einen schulischen Abschluss ggf. nachträglich zu erwerben (Berufseinstiegsklasse).

In Zweifelsfällen wird die Aufnahme in eine berufsbildende Schule empfohlen, wenn die Schülerin / der Schüler im Laufe des Schuljahres das 16. Lebensjahr vollendet. Ein örtlicher Runder Tisch hilft bei der Umsetzung dieser Empfehlung.

12. Fortführung des Schulbesuchs an einer gymnasialen Oberstufe

Es gibt neu zugewanderte Jugendliche, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Bildungsbiografie Aussicht auf die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe haben. Sofern sie zunächst in einer Schule ohne erweiterten Sekundarabschluss I beschult sind, sollte ihnen rechtzeitig der Übergang in eine Schule ermöglicht werden, an der sie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben können.

Die aufnehmende Schule unterstützt die Schülerin bzw. den Schüler, um mögliche sprachliche und fachliche Defizite zu beheben und die Integration in den Regelunterricht zu beschleunigen. Hierfür können Ressourcen für die Sprachförderung in Anspruch genommen werden. ■